

Bundesamt für Ernährungssicherheit
Herrn Direktor
Mag. (FH) Wolfgang Hermann
Spargelfeldstraße 191
1220 Wien

Abteilung für Umwelt- und Energiepolitik
Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189
1045 Wien
T 0590 900DW | F 0590 900-269
E up@wko.at
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen, Sachbearbeiter	Durchwahl	Datum
	Up/77/14/Su/BB	4393	6.10.2014
	DI Dr. Marko Sušnik		

Pflanzenschutzmittelgebührentarif 2015; STELLUNGNAHME

Sehr geehrter Herr Direktor,

die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes des Pflanzenschutzmittelgebührentarifes 2015 und nimmt im Rahmen des Konsultationsverfahrens wie folgt Stellung:

Zu Abschnitt 26, Abänderung der Einstufung und Kennzeichnung eines Pflanzenschutzmittels gemäß Artikel 45 der VO 1107/2009:

Im vorliegenden Entwurf ist für eine rein administrative Tätigkeit (ohne Bewertung) ein Arbeitsaufwand von 16 Stunden mit einer Gesamtgebühr von 1.112,68 € für jedes Produkt vorgesehen. Dieser Aufwand für eine rein administrative Tätigkeit erscheint uns nicht gerechtfertigt. Insbesondere da der Gebührentarif ohnehin eine Verrechnung nach tatsächlichem Aufwand vorsieht.

Zudem erscheint es nicht angebracht, dass für Produkte, die vor Mai 2013 zugelassen wurden, eine Gebühr für die Abänderung der Kennzeichnung verrechnet wird, obwohl die Kennzeichnungskriterien seit Inkrafttreten der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) bekannt sind. Bei Produkten, die nach Mai 2013 zugelassen wurden, wurde die CLP Kennzeichnung bereits im Zulassungsbescheid vorgeschrieben.

Zu Abschnitt 27, Abänderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich gemäß Artikel 45 der VO 1107/2009:

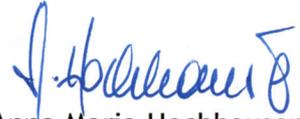
Im vorliegenden Entwurf ist für eine rein administrative Tätigkeit (ohne Bewertung) ein Arbeitsaufwand von 16 Stunden mit einer Gesamtgebühr von 1.112,68 € für jedes Haus- und Kleingartenprodukt vorgesehen. Auch dieser Aufwand ist für eine rein administrative Tätigkeit nicht gerechtfertigt.

Der Hinweis auf den Tarifposten der gegenseitigen Anerkennung und der Zulassung von Nützlingen ist in diesem Zusammenhang nicht nachvollziehbar. Auch hier sollte eine Verrechnung des tatsächlichen Aufwandes erfolgen.



Dr. Christoph Leitl
Präsident

Freundliche Grüße



Mag. Anna Maria Hochhauser
Generalsekretärin